



Geschäftsordnung (GO)

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	2
§ 2	Tagungs- / Sitzungsleitung	2
§ 3	Protokoll	2
§ 4	Tagungs- / Sitzungsverlauf.....	2
§ 5	Tagesordnung	3
§ 6	Dringlichkeitsanträge.....	3
§ 7	Zulässigkeit von Abänderungsanträgen	3
§ 8	Reihenfolge und Verlesen von Anträgen	3
§ 9	Anträge zur Geschäftsordnung und Schluss der Debatte	3
§ 10	Stimmenmehrheiten; Stimmrechtsübertragungen.....	3
§ 11	Durchführung von Abstimmungen und Wahlen	4
§ 12	Besonderheiten bei Wahlen und Entlastungen.....	4
§ 13	Inkrafttreten.....	4



Geschäftsordnung (GO)

§ 1

Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die Einberufung des Verbandstages, der Jahresjugendleitertagung, der Schiedsrichtervollversammlung, der Versammlung der Freizeitliga und der Cricketversammlung richtet sich nach § 13 Satzung, die Einberufung der Beiratssitzungen nach § 21 Satzung. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlungen richtet sich nach § 17 Satzung.
2. Das Präsidium und die Ausschüsse bestimmen Art und Weise der Einberufung ihrer Sitzungen selbst.
Wird keine Bestimmung getroffen, bestimmt der Präsident / Ausschussvorsitzende oder dessen Stellvertreter Art und Frist der Einberufung.
Zu den Sitzungen sollen die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung in Textform eingeladen werden.
3. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums richtet sich nach § 23 Ziffer 4 Satzung, die der Ausschüsse nach § 24 Ziffer 2 Satzung.

§ 2

Tagungs- / Sitzungsleitung

1. Der Verbandstag wird gemäß § 13 Ziffer 3 Satzung von einem aus drei Personen bestehenden Tagungspräsidium geleitet, die vom Präsidium berufen werden. Beiratssitzungen werden gemäß § 21 Ziffer 6 Satzung vom Präsidenten oder einem anderen Präsidialmitglied geleitet. Die Jahresjugendleitertagung, die Schiedsrichtervollversammlung und die Versammlung der Freizeitliga sollen, die Cricketversammlung kann von einem aus drei Personen bestehenden Tagungspräsidium geleitet werden, die von ihrem jeweiligen Organ berufen werden. Wird kein Tagungspräsidium gebildet, obliegt die Leitung dieser Versammlungen dem jeweiligen Vorsitzenden oder einem von den Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter.
2. Die Sitzungen des Präsidiums und der Ausschüsse werden vom Präsidenten bzw. Ausschussvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, erforderlichenfalls durch einen von den Teilnehmern aus ihrem Kreis gewählten Sitzungsleiter.

3. Dem Leiter der Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder die Aufhebung der Sitzung anordnen.
Verletzt ein Teilnehmer den gebotenen Anstand, so hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann der Sitzungsleiter ihn von der Tagung ausschließen. Das Gleiche gilt für Zuhörer.

§ 3

Protokoll

1. Über den Verbandstag, die Versammlungen und Sitzungen aller anderen BFV-Organen ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und einschließlich seiner Anlagen zu verwahren. Das Protokoll des letzten Verbandstages ist beim nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Protokolle des Präsidiums und der Ausschüsse sind in der nächsten Sitzung des betreffenden BFV-Organs diesem zur Bestätigung vorzulegen.
3. Protokolle des Verbandstages, des Beirates, des Jugendbeirates, der Jahresjugendleitertagung, der Schiedsrichtervollversammlung und der Versammlung der Freizeitliga sind vorbehaltlich der Bestätigung des betreffenden BFV-Organs den Vereinen zeitnah vorab über das BFV-Postfach zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Tagungs- / Sitzungsverlauf

1. Die Organe des BFV tagen nach parlamentarischen Grundsätzen.
In jeder Sitzung ist zu jedem Punkt eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
Der Sitzungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter in der Reihenfolge der Rednerliste das



Geschäftsordnung (GO)

Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort.

Der Sitzungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Berichterstatter einem Redner antworten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

2. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Sitzungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.
3. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.

§ 5

Tagesordnung

Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Die Versammlung kann jedoch eine Änderung der Reihenfolge beschließen.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung.
2. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller sie begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

§ 7

Zulässigkeit von Abänderungsanträgen

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern, sind zugelassen und bedürfen keiner Beschlussfassung über die Dringlichkeit.

§ 8

Reihenfolge und Verlesen von Anträgen

1. Die Versammlung kann auf Vorschlag des Sitzungsleiters zu Beginn der Antragsberatung über eine Konsensliste entscheiden. In diese werden alle Anträge, zu denen kein Änderungs- und Aussprachebedarf besteht, aufgenommen und im Block angestimmt. Jeder Stimmberechtigte kann der Aufnahme eines Antrags in die Konsensliste widersprechen.
2. Der Sitzungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu stellen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Im Falle einer Annahme sind damit die weiteren Anträge in dieser Sache erledigt. Änderungsanträge werden vor der GesamtAbstimmung über den Antrag aufgerufen.
3. Jeder Antrag, der nicht in die Konsensliste gemäß Ziffer 1 aufgenommen wurde, ist vor der Abstimmung auf Wunsch nochmals zu verlesen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung und Schluss der Debatte

1. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und ein anderer Redner dagegen gesprochen haben. Zuvor beendet aber der Redner seine Ausführungen, dem das Wort bereits erteilt worden war. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.
2. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen Antrag zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung kommt. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen.
3. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 10

Stimmenmehrheiten, Stimmrechtsausübung

1. Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf dem Verbandstag, im Beirat



Geschäftsordnung (GO)

- und bei den in § 1 Ziffer 1 genannten übrigen Versammlungen richtet sich nach der Satzung.
2. Zur Annahme eines Antrages im Präsidium und in den Ausschüssen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Ausschussvorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied übt seine Stimmrechte durch seine legitimierten Vertreter aus. Eine Legitimation mittels rechtsgeschäftlicher Vollmacht ist möglich, die im Bedarfsfall jedoch nachzuweisen ist. Ein jeder Delegierter hat nur eine Stimme. Eine Mehrfachvertretung von verschiedenen Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Mitgliedsvereine können ihre Rechte beim Verbandstag von verschiedenen legitimierten Vertretern ausüben lassen, jedoch zur gleichen Zeit nur von einer Person. Eine Stimmrechtsweitergabe ist nur innerhalb eines Mitglieds und nur mittels ordnungsgemäßen An- und Abmeldeprozess am Veranstaltungstag bei der hierfür berufenen Stelle möglich. Sonstige Stimmrechtsübertragungen sind nicht gestattet. § 20 Ziffer 2 der Satzung bleibt unberührt.
 4. Stimmberechtigte Doppelfunktionen im BFV sollen grundsätzlich vermieden werden. Bei einer Berechtigung zur mehrfachen Stimmwahrnehmung kann nur für ein Organ/Mitglied eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe hat für das Organ/Mitglied zu erfolgen, für das keine Stellvertretung möglich ist. In den anderen Fällen hat die Stimmenabgabe zwingend durch einen Vertreter zu erfolgen.

§ 11

Durchführung von Abstimmungen und Wahlen

1. Soweit die Satzung es zulässt, wird offen abgestimmt und gewählt. Dies gilt nicht, wenn mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche und geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
2. Dem Versammlungsleiter sind auf Vorschlag der Mitglieder mindestens zwei Wahlhelfer zur Seite zu stellen.

3. Stimmzettel sind von dem Versammlungsleiter und den Wahlhelfern öffentlich am Versammlungstisch auszuzählen.
4. Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Wahl bzw. Abstimmung bekanntzugeben.

§ 12

Besonderheiten bei Wahlen und Entlastungen

1. Wahlen werden gemäß § 18 Satzung durchgeführt. Soweit eine Einzelwahl nicht vorgeschrieben ist, kann in geeigneten Fällen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, Organe en bloc zu wählen.
Vor der Wahl sind die zur Wahl vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Wahlvorschläge können durch Zurufe erfolgen. Bestätigung von Wahlen, die durch andere Organe vorgenommen worden sind, kann durch offene Abstimmung erfolgen.
2. Die Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse sowie die Neuwahl des Präsidenten und der Ausschussvorsitzenden leitet ein Mitglied des Tagungspräsidiums, das von dem Vorgang selbst nicht betroffen ist. Besteht kein Tagungspräsidium, übernimmt den Vorsitz ein Alterspräsident oder ein sonst von den Mitgliedern zu wählender Versammlungsleiter, wenn die zu entlastende und / oder neu zu wählende Person die Sitzung selbst leitet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Verbandstages vom 30. Oktober 2010, durch Änderung des Arbeits-Verbandstages am 16. November 2019 und des Verbandstages am 28. August 2021 in Kraft getreten.